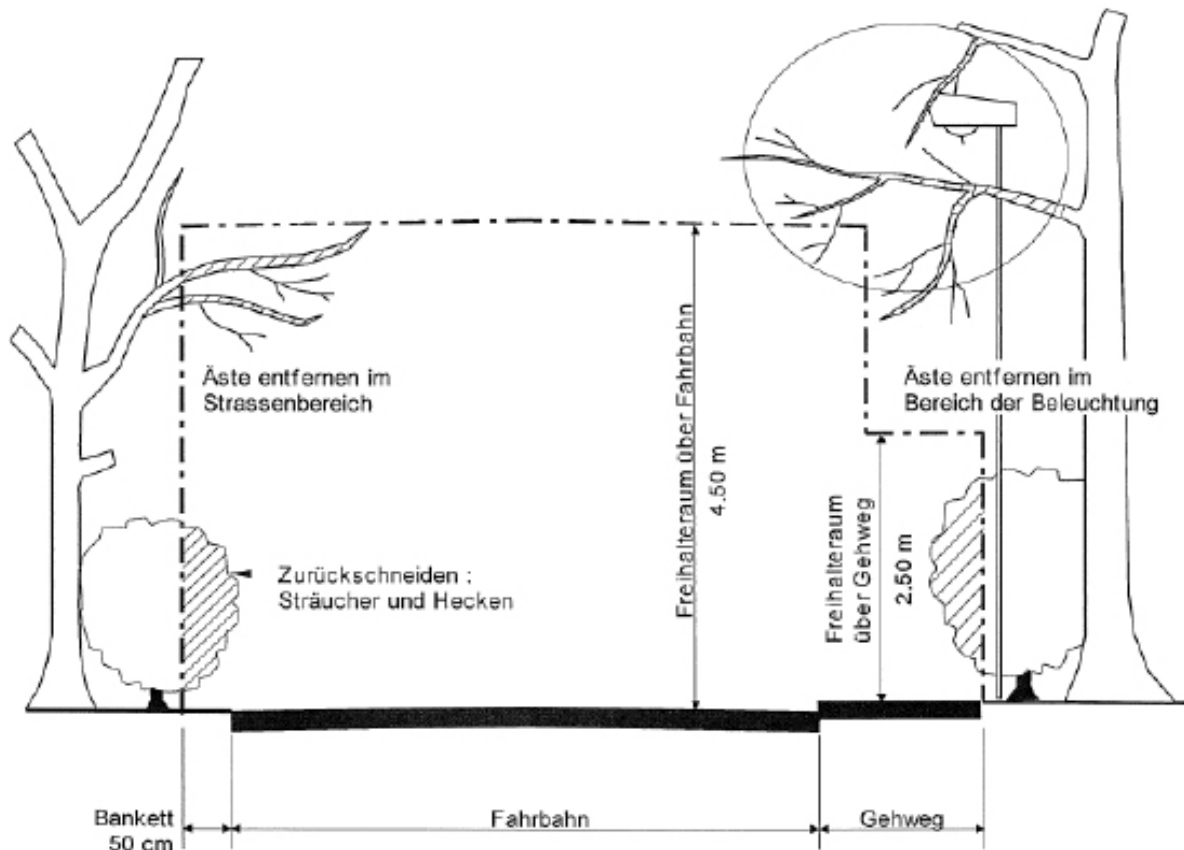


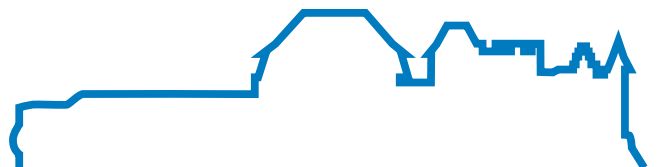
Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern an Strassen

Als Eigentümer eines an öffentliche Strassen, Fusswege und Plätze angrenzenden Grundstücks sind sie verpflichtet, in den Strassenraum hineinragende Pflanzen zurück zu schneiden. Die nachfolgenden Grafiken sollen ihnen dabei die wichtigsten Vorschriften verständlich machen.

Lichtraumprofil



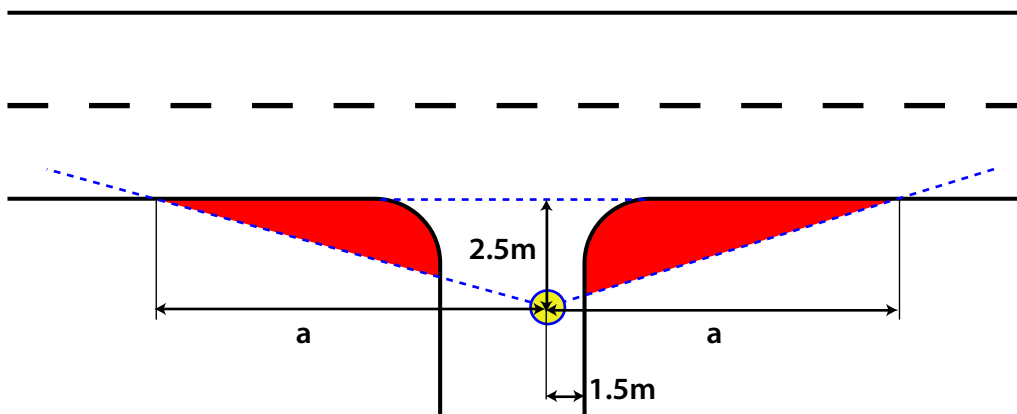
- Seitlich sind die Pflanzen bis an die Grundstücksgrenze zurück zu schneiden.
- Über der Fahrbahn muss eine Mindesthöhe von 4.5 Metern freigehalten werden.
- Über Fusswegen und Trottoirs beträgt die freizuhaltende Mindesthöhe 2.5 Meter.
- Strassenlampen, Verkehrssignale, Spiegel, Strassennamensschilder und Hydranten dürfen nicht überwachsen sein.



Merkblatt 04

Sichtzonen

Hinweis: Die nachfolgenden Darstellung wurde gegenüber der vom Dep. Bau, Verkehr und Umwelt publizierten Version vereinfacht und dient lediglich der ungefähren Abschätzung von Sichtzonen und nicht der genauen Berechnung.



Zur Festlegung der Distanz a wird zwischen verkehrsorientierten (VO) und siedlungsorientierten (SO) Strassen unterschieden. Bei verkehrsorientierten Strassen handelt es sich um das übergeordnete Strassennetz. Bei siedlungsorientierten Strassen handelt es sich um untergeordnete Strassen, die in erster Linie der Erschliessung von Quartieren und Wohngebieten dienen. Die Distanz a kann je nach Strassentyp und signalisierter Höchstgeschwindigkeit der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

km/h	VO	SO	Rechtsvortritt
20			10m
30			20m
40	40m	35m	30m
50	60m	50m	
60	80m		

In der ermittelten roten Zone muss die Sicht auf einer Höhe von 0.8 - 3m frei sein. Die Regionalpolizei Lenzburg bittet sie, ihre Pflanzen entsprechend den obenstehenden Ausführungen zurück zu schneiden. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit.

Bei Fragen oder Unklarheiten melden sie sich bitte telefonisch oder kommen sie bei uns am Schalter in Lenzburg vorbei.

